

Informationen über das freiwillige Testangebot zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ab Montag, den 2. Mai 2022

Für die Planung, Organisation und Durchführung der Testausgabe gelten folgende Hinweise:

1. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht für nicht vollständig geimpfte und nicht genesene Personen entfällt ab Montag, den 2. Mai 2022.
2. Das Land Hessen stellt den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiteren in der Schule Tätigen wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung. Dieses Angebot gilt für alle o. g. Personen bis zu den Sommerferien 2022 – unabhängig davon, ob sie geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Die Tests werden in der Schule ausgegeben; die Testungen sollen zu Hause und damit außerhalb der Schulzeit stattfinden. Davon abweichend haben die Schulen mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ weiterhin die Möglichkeit, freiwillige Testungen in der Schule anzubieten.
3. Die Inanspruchnahme des Angebots ist freiwillig. Wer von dem Testangebot keinen Gebrauch macht, nimmt gleichwohl am Schulbetrieb teil. Das gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal.
4. Der zur Verfügung stehende Antigen-Selbsttest des Unternehmens Safecare Biotech (Hangzhou) Co., Ltd. darf aus medizinrechtlichen Gründen nur in der 5er-Verpackung mit nach Hause gegeben werden. Bei der Anwendung der Antigen-Selbsttests von Schülerinnen und Schülern im häuslichen Umfeld ist die beiliegende Gebrauchsanweisung zu beachten. Eine vereinfachte Kurzanleitung finden Sie weiterhin unter https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-02/kurzanleitung_antigen-selbsttest_-_safecare_biotech.pdf.

Bitte stellen Sie bei der Ausgabe sicher, dass jede Person nur die ihr oder ihm zustehende Anzahl an Tests erhält. Für die Schülerinnen und Schüler der Teilzeit-Berufsschulen sowie die in Teilzeit tätigen Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten

stehen die Tests in gleichem Umfang zur Verfügung. Die Mitgabe der Tests an Mitschülerinnen oder Mitschüler, z. B. im Krankheitsfall, ist nicht zulässig. Bitte bevorzugen Sie bei der Ausgabe zunächst Tests mit kürzerem Mindesthaltbarkeitsdatum.

5. Die Bestellung der benötigten Antigen-Selbsttests erfolgt wie bisher über Praxis-Partner: https://praxis-partner.de/hessen_schulen/test. Wegen der Ausgabe in der 5er-Packung ist die Maximalbestellmenge entsprechend den neuen Testmodalitäten angepasst worden. Bitte achten Sie vor einer Bestellung darauf, größere Lagerbestände in Ihrer Schule zunächst zu verbrauchen.
6. Auf schulischer Ebene ist zu dokumentieren, wie viele Tests insgesamt ausgegeben werden. Diese Anzahl ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt einmal wöchentlich zu melden. Bitte verwenden Sie hierfür die über das Staatliche Schulamt bereitgestellte Datei-Vorlage. Die Meldungen an die Staatlichen Schulämter sollen auch durch Ersatzschulen erfolgen, soweit sie das Testangebot des Landes in Anspruch nehmen.
7. Ergänzende Beschaffungs- und Finanzierungsregelungen für Ausnahmefälle werden im Erlass „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen“ vom 25. Januar 2022 (Az. 170.001.000-00117) getroffen. Der Erlass ist zeitlich befristet bis zu den Sommerferien 2022. Auf dieser Basis kann ein freiwilliges Testangebot an Schulen mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ im Rahmen des Patenmodells weiterhin stattfinden.
8. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern sind nicht verpflichtet, der Schule den Grund einer Erkrankung, also auch nicht eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zu melden. Sollte der Schule jedoch eine solche Infektion bekannt werden, so ist die Schule weiterhin verpflichtet, diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal des Landes sind verpflichtet, der Schule eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.
9. Mit dem Wegfall der Testpflicht entfallen auch die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, die daran bisher anknüpften. Daher bitte ich Sie sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten unverzüglich nach Ablauf des 30. April 2022, spätestens aber bis zum 15. Mai 2022, gelöscht werden. Das betrifft

im Einzelnen

- die Einwilligungserklärungen zur Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests, soweit sie nicht die freiwillig fortgesetzte Testung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ oder „körperlich-motorische Entwicklung“ betreffen,
- Daten, die im Fall eines Positivtests aufgenommen worden waren, um sie dem Gesundheitsamt zu übermitteln,
- Angaben über die Vorlage von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen,
- dienstliche Erklärungen der Lehrkräfte und des sonstigen Personals an Schulen über die Durchführung häuslicher Testungen,
- die Dokumentation der Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Nachweispflicht und Testteilnahme sowie
- die elterliche Erklärung über häusliche Testungen dieser Schülerinnen und Schüler.

Zu löschen sind darüber hinaus, sofern sie noch in den Schulen vorhanden sind, auch Angaben über die Vorlage von ärztlichen Attesten, die bestätigen, dass eine Person aufgrund einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Maske tragen kann. Sofern für die Befreiung von der Teilnahme am Präsenzbetrieb im Einzelfall weiterhin ärztliche Atteste zur Begründung des Umstands vorgelegt werden, dass die befreite Person oder eine im häuslichen Umfeld lebende Person im Fall der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre, können die Angaben über die Vorlage dieser ärztlichen Atteste selbstverständlich weiterhin gespeichert werden. Dasselbe gilt für die Speicherung der Angabe von Schulversäumnissen als solchen, soweit sie in der Schülerakte oder im Klassenbuch dokumentiert sind; nicht gespeichert werden darf der Grund des Versäumnisses.

Die mit Schreiben vom 23. August 2021 übersandten „Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ finden daher bis auf Weiteres keine Anwendung mehr.